

Urheberrecht

Beispielfälle:

1.

Zum Procedere einer künstlerischen Masterprüfung gehört ein Lecture Recital in dessen Rahmen ein (oft zeitgenössisches) Musikstück öffentlich aufgeführt und vom Prüfling erläutert wird.

Dieses Lecture Recital wird an der Kunstuniversität Graz mitgeschnitten und das Video im Rahmen der Veröffentlichungspflicht lt. UG 2002 der Universitätsbibliothek in elektronischer Form übergeben.

Dieses Video speichert die UBKUG in ihrem digitalen Repositorium PHAIDRA.

Ist es nun erlaubt dieses Video über das Internet frei zugänglich zu machen?

Im Hinblick auf:

- a. Den aufführenden Künstler
- b. Den Komponisten des aufgeführten Werkes
- c. Den Besitzer der Verwertungsrechte
- d. Anderen zufällig im Video abgebildeten Personen (Zuhörern)

2.

An einem Institut der KUG wurde im Rahmen einer LV das Werk eines zeitgenössischen, italienischen Komponisten erarbeitet. Die Noten sind bei RAI-Trade Rom erschienen und sind als Leihmaterial über die Universaledition Wien erhältlich.

Nach Beendigung der LV wurde das Material an den Verlag retourniert.

Im darauf folgenden Semester wurde besagtes Werk kurzfristig noch einmal an der KUG aufgeführt. Um das langwierige Bestell-Procedere abzukürzen, wurde beim Komponisten nachgefragt, ob eine zweite Aufführung aus zuvor am Institut angefertigten Kopien möglich sei.

Der Komponist verwies das Institut an RAI Trade. Die gestatteten die Aufführung aus Kopien.

Die Universaledition Wien (die Auslieferung von RAI Trade in Österreich) hakte bei RAI Trade nach und legte nach Rücksprache mit der KUG eine Rechnung inklusive aller Gebühren, als wären die Noten noch einmal geliefert worden.

Welche Gebühren fallen lt. Urheberrecht, bzw. Verwertungsrecht an?

3.

Die Bibliothek der KUG besitzt ein rechtmäßig im Handel erworbenes Aufführungsmaterial der 5. Sinfonie von Dmitri Schostakowitsch aus der Edition Kalmus, New York.

Dieses Material wurde vom Musikverein Steiermark ausgeborgt und für eine Aufführung im Rahmen eines Abonnementkonzertes verwendet.

Daraufhin schaltete sich die Universaledition ein und fragte, wie dies möglich sei, da doch die UE die alleinigen Aufführungsrechte an diesem Werk besitzt.

Wie ist es möglich, dass trotzdem ein anderer Verlag ein Aufführungsmaterial über den Notenhandel vertreibt?

4.

Die UBKUG stellt für das Repertoire des alle 3 Jahre stattfindenden und der Öffentlichkeit zugänglichen internationalen Wettbewerbs „Schubert und die Moderne“ seine Bestände zur Verfügung und sorgt für die Beschaffung der noch nicht im UB-Bestand befindlichen, hauptsächlich zeitgenössischen und damit urheberrechtlich geschützten, Werke.

Die Musikdrucke, elektronischen Medien etc. werden auf diversen Wegen aus aller Welt erworben, z.B über Notenhändler, von den Komponisten direkt, über Direktbestellungen auf Websites etc. pp.

Die Noten liegen während der Wettbewerbsdurchgänge in Kopie den Juroren vor.

Die Wiedergabe wird nicht den Verwertungsgesellschaften gemeldet.

5.

Eine Professorin des Institutes hat aus dem Bestand einer Bibliothek in Deutschland, gegen Bezahlung, zwei Musiknoten-Ausgaben (ich glaub 17. oder 18. Jhdt.) digitalisieren lassen und dem Institut dann unentgeltlich überlassen. Darf das Institut diese Digitalisate überhaupt in seinem Bestand aufnehmen? Muss mit der Bibliothek kommuniziert werden dass das Institut diese jetzt in Ihrem Bestand hat? Da ja der Auftrag zur Digitalisierung der Noten von einer – in diesem Fall würd ich sogar meinen – Privatperson erteilt wurde und diese dann einer Institution geschenkt hat. Das Institut hat einen Präsenzbestand und ich habe das so gelöst, dass ich dem Institut nahegelegt habe, diese zwei CD-ROMS nicht in der Bibliothek aufzustellen sondern irgendwo gesondert, wo nur Institutsmitglieder Zugang haben.

Durch den Kauf des Digitalisats, hat dann die Professorin das Recht, das Werk weiterzuschicken? Wenn ja, darf Sie es an eine Bibliothek verschenken? Muss mit der Professorin kommuniziert werden, dass wir nun ihre Digitalisate im Bestand haben?

6.

Urheberrechtsfragen zu einem Theaterabend an einer Hochschule:

„... ich hatte dieser Tage ein sehr unangenehmes Gespräch mit ... vom Sessler-Verlag wegen der Rechte für unseren Heimat-Abend. Es geht um die Frage, ob hier Rechte angesucht werden müssen oder nicht. Meine bisherige Auskunft war, dass es sich im Kons.theater um einen Szenenabend im Rahmen der Ausbildung handelt, das Kons.theater im Prinzip ein Lehrsaal der Universität ist und auf Grund der Tatsache, dass kein Eintritt verlangt wurde auch keine Rechte einzuholen sind. Frau ... sieht das als Verlegerin anders. Bevor ich / wir jetzt bei jeden Monolog, der im Rahmen von IVOs, Bachelors oder Szenenabenden aufgeführt wird, die Verlage anschreiben und um Rechte ansuchen, würde ich Dich bitten, Dich einmal zu erkundigen wie andere Schulen / Verlage das handhaben ...“

(Aus einer E-Mail)

Fragen zum Urheberrecht:

- Einführung Urheberrecht : Welche grundsätzlichen Dinge regelt das Urheberrecht?
- Welche weiteren Schutzrechte gibt es?
- Was sind für Bibliothekare die wichtigsten Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes?
- Generelle Tipps zur praktischen Anwendung des UR im Alltag
- Was sind Schwachpunkte und Lücken im Urheberrecht? Was ist noch nicht im UR geregelt? Was waren die letzten Gesetzesnovellen?
- Gibt es in der österreichischen bzw. internationalen Rechtsprechung interessante Urteile?
- Wie vermittele, kommuniziere ich das UR an die Benutzer?
- Was muss man bei Fernleihen und Leihmaterial berücksichtigen?
- Was ist bei der Nutzung spezieller Ressourcen zu beachten, wie z.B. Internet, audiovisuelle Medien, eBooks, Datenbanken?
- Was muss man bei der Nutzung von „Digitalisaten“ für elektronischen Repositorien beachten?

- Wie ist die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken bzw. Theaterstücken etc. an Hochschulen im Rahmen von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen/Aufführungen, die auch der Ausbildung der Studierenden dienen, zu sehen? (s. auch Beispiel 4)